



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Richtlinien der Behörde für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung der Gründung von Kleinunternehmen durch Erwerbslose

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinien gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen an Erwerbslose oder von Erwerbslosigkeit Bedrohte.

Die Förderung wird aufgrund eines schriftlichen Antrages gewährt.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Gründung von gewerblichen und freiberuflichen Kleinunternehmen durch die Gewährung von Investitions- und Betriebsmitteldarlehen sowie ggfls. durch die Bereitstellung von Beratungsleistungen.

Mobile Verkaufsstände, Tätigkeiten im Rahmen von Strukturvertrieben, Vermögensberatung oder die Vermittlung von Finanzdienstleistungen sowie von Telekommunikationsdiensten, Export- und Importgeschäfte sowie vergleichbare Bereiche sind grundsätzlich nicht förderfähig. Nicht förderfähig sind auch Gründungen oder Betriebsübernahmen, die sich wesentlich auf Rechtsgeschäfte zwischen engen Verwandten oder in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen stützen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die in Hamburg seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss erwerbslos oder von Erwerbslosigkeit bedroht sein und darf unmittelbar vor Antragstellung (d. h. in der Regel in dem der Antragstellung vorangehenden Dreimonatszeitraum) keiner selbständigen Tätigkeit nachgegangen sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss über ausreichendes fachliches und kaufmännisches Wissen verfügen, ein tragfähiges Unternehmenskonzept

(einschließlich Investitions- und Finanzierungsplan) vorweisen und persönlich hinreichend Gewähr für die Einhaltung der eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen sowie für eine erfolgreiche Arbeit des zu gründenden Unternehmens bieten.

Das zu gründende Unternehmen muss seinen Sitz in Hamburg haben.

Zuwendungen können in der Regel nur gewährt werden, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung keine Gründungsförderung nach dem SGB II, dem SGB III (Existenzgründungszuschuss, Überbrückungsgeld) oder nach dieser Richtlinie in Anspruch genommen hat.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart

Gewährt werden als Projektförderung Investitions- und Betriebsmitteldarlehen von bis zu 12.500 € pro Person und bis zu 25.000 € pro Unternehmen, wenn zwei Personen ein gemeinsames Unternehmen gründen. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung bei Gemeinschaftsgründungen ist, dass die Personen weder verwandt sind noch einen gemeinsamen Haushalt führen. Zudem müssen beide im Haupterwerb im zu gründenden Unternehmen tätig werden.

Der Gesamtkapitalbedarf des zu gründenden Unternehmens soll 25.000 € je Person bzw. 50.000 € je Unternehmen nicht überschreiten.

Eine Zuwendung erfolgt nur insoweit, als die vorhandenen Eigenmittel den Gesamtkapitalbedarf nicht decken.

5.2. Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

5.3. Form der Zuwendung

Betrag: Darlehen von höchstens 12.500 € je Person und höchstens 25.000 € pro Unternehmen (bei zwei antragsberechtigten Personen).

Tilgung: Das Darlehen ist nach maximal zwölf tilgungsfreien Monaten innerhalb von höchstens fünf Jahren in gleichen Quartalsraten (Annuitätendarlehen) zurückzuzahlen.

Zinssatz: Der Nominalzinssatz richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Zusage der Zuwendung geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB, erhöht um einen festen Zuschlag von sechseinhalb Prozentpunkten. Der Nominalzins gilt für die gesamte vereinbarte Laufzeit des Darlehens, auch für die tilgungsfreie Zeit.

Besicherung: Sicherungsübereignung bzw. Abtretung von Sach- oder Finanzvermögen (soweit vorhanden und geeignet).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Antragstellung muss vor Beginn des Vorhabens erfolgen.

Die Gewährung des Darlehens kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin sich verpflichtet, eine geeignete betriebswirtschaftliche Beratung in Anspruch zu nehmen und dies nachzuweisen.

Der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, bei Maßnahmen der Erfolgskontrolle durch die Behörde für Wirtschaft und Arbeit oder durch sie beauftragte Dritte mitzuwirken.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung der Förderung können bei der Johann Daniel Lawaetz-Stiftung, Neumühlen 16-20, 22763 Hamburg, eingereicht werden. Nach einer Vorprüfung (u. a. auf Vollständigkeit und Plausibilität) werden die Anträge von dort an die Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeitsmarktpolitik, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg zur Entscheidung weiter geleitet.

Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- (1) Unternehmenskonzept;
- (2) Investitions- und Finanzierungsplan einschließlich Liquiditätsplanung;
- (3) Lebenslauf des Gründers / der Gründerin;
- (4) Selbstauskunft des Gründers / der Gründerin;
- (5) sofern erforderlich: Konzession oder behördliche Genehmigung;
- (6) Schufa-Auskunft des Gründers / der Gründerin;
- (7) Kopie des Personalausweises;
- (8) Kopie des Leistungsbescheides Alg I oder Alg II.

Die Prüfung der Förderungswürdigkeit erfolgt durch die Behörde für Wirtschaft und Arbeit, die im Bedarfsfall weitere Unterlagen vom Antragsteller anfordern kann (z. B. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung).

7.2. Bewilligungsverfahren

Über die Förderanträge entscheidet die Behörde für Wirtschaft und Arbeit nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Darlehen werden auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages bewilligt. Der Vertrag legt u. a. Verwendungszweck des Darlehens und die Fristen fest, innerhalb derer eine zweckgemäße Verwendung des Darlehens durch den Darlehensnehmer nachzuweisen ist.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Das bewilligte Darlehen wird in der Regel in einer Summe von der Behörde für Wirtschaft und Arbeit ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt per Überweisung frühestens vier Wochen vor dem Termin, zu dem es entsprechend dem Investitions- und Finanzierungsplan vom Darlehensnehmer für den Verwendungszweck benötigt wird.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Die Gewährung des Darlehens wird davon abhängig gemacht, dass der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin sich verpflichtet, spätestens sechs Monate nach der Auszahlung des Darlehens einen Nachweis über die

Verwendung des Darlehens an die Behörde für Wirtschaft und Arbeit zu liefern.

Dieser Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer Dokumentation der Einnahmen und Ausgaben.

7.5. Zu beachtende Vorschriften

Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährte Förderung ist eine Subvention im Sinne des Subventionsgesetzes des Bundes vom 29. Juli 1976.

Eine missbräuchliche Inanspruchnahme ist gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes des Bundes und § 1 des Hamburgischen Subventionsgesetzes vom 30. November 1976 strafbar.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Darlehen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfls. erforderliche Aufhebung der Darlehensverträge und die Rückforderung der gewährten Darlehen gelten sinngemäß die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten am 01.04.2006 in Kraft und sind bis zum 31.12.2008 befristet. Sie ersetzen die seit dem 01.03.2005 geltende Gemeinsame Richtlinie der Behörde für Wirtschaft und Arbeit und der Agentur für Arbeit Hamburg zur Förderung der Gründung von Kleinstunternehmen durch Erwerbslose einschließlich Bezieher von Alg II nach dem SGB II.